



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München

**Daueranordnungen  
MOR-GB2.211**

I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks  
Ramersdorf-Perlach  
Herrn Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81373 München

80313 München  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor  
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
14.10.2025

**Bitte um Unterstützung gegen eine Nutzung des Wohngebiets  
Pfarrweg, Maikammerer Straße, Grünstadter Platz als Parkplatz für  
Gewerbetriebe**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07957 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 03.07.2025

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat herangetragen haben.

Inhaltlich geht es um das Gebiet Pfarrweg, Maikammerer Straße und Grünstadter Platz, in dem seit Jahren die vorhandenen öffentlichen Parkplätze durch Gewerbetreibende als Abstellfläche für ihre LKW, Transporter und Anhänger missbraucht werden sollen. Diese Fahrzeuge sollen nunmehr aus dem Wohngebiet verbannt werden.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Verkehrliche Eingriffe können durch das Mobilitätsreferat nur erfolgen, wenn sie zwingend erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die allgemeinen Verkehrsregelungen der Straßenverkehrsordnung aus objektiv belegbaren Gründen nicht ausreichend sind.

Anhaltspunkte, die hier verkehrliche Maßnahmen im Einzelfall erlauben würden, konnten von uns jedoch nicht festgestellt werden. Zwar waren insbesondere im Bereich der Einmündung Pfarrweg und Maikammerer Straße in den frühen Morgenstunden einige gewerbliche Fahrzeuge abgestellt. Betrachtet man jedoch das gesamte Gebiet, waren private PKW deutlich

in der Mehrzahl. Die Situation ist vergleichbar mit anderen Wohngebieten, in denen ebenfalls zunehmend auch gewerbliche Fahrzeuge abgestellt werden.

Zu berücksichtigen ist in dem Zusammenhang, dass die Straßenverkehrsordnung keine Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Fahrzeugen kennt und auch nicht zwischen Anwohnern und ortsfremden Fahrerinnen und Fahrern unterscheidet. Der öffentliche Verkehrsraum ist vielmehr für die Allgemeinheit gewidmet und darf daher von allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern im großstadtypischen Rahmen rechtmäßig befahren und beparkt werden.

Der Umstand, dass Angestellte ihre gewerblichen Fahrzeuge zunehmend für den Arbeitsweg verwenden dürfen, lässt sich mit Mitteln der Straßenverkehrsordnung nicht ändern.

Eine Anfrage bei der zuständigen Polizeiinspektion 23 hat ebenfalls keine Anhaltspunkte für ein verkehrliches Einschreiten ergeben. Auch die Polizei sieht hier derzeit keinen Handlungsbedarf.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

**II. Abdruck von I.**

an MOR-GL5

**III. WV bei MOR-GB 2.211**

gez.

MOR-GB2.211